

SPENDENBESCHEINIGUNG

Förderverein für Hämatologie, Onkologie und Palliativmedizin
am Klinikum Lippstadt e.V.
Soesttor 18
59555 Lippstadt

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Name und Anschrift des Zuwendenden: _____

Betrag der Zuwendung – in Ziffern: _____ – in Buchstaben: _____

Datum der Zuwendung: _____

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen: ☐ ja ☒ nein

☒ Wir sind wegen der »Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege« (gemeinnütziger Zweck) nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Lippstadt, St.-Nr. 330/5761/7809, vom 18.11.2021 für den letzten Veranlagungszeitraum bis 31.12.2025 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

☒ Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Lippstadt, St.-Nr. 330 / 5761 / 7809, mit Bescheid vom 18.11.2021 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung das öffentliche Gesundheitswesen und die öffentliche Gesundheitspflege« (gemeinnütziger Zweck).

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur »Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege« (gemeinnütziger Zweck) verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Geldzuwendungen steuerlich abziehbar sind:

☒ Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Ort, Datum, Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

